

Gemeindevertretung Seehof

- Der Bürgermeister -

Niederschrift

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

über die	Gemeindevertretung Seehof
Sitzungstermin:	25.11.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:44 Uhr
Ort, Raum:	Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus, Gemeinderaum

Anwesend

Bürgermeister

Wergin, Claus

1. Stellv. Bürgermeister

Krüger, Andreas

Gemeindevertreter

Burba, Kerstin

Jefremow, Daniel

Scholz, Wilhelm

Unger, Andreas

Unger, Dr. Katharina

Wittchow, Günther

Protokollant

Ahrens, Kathrin

Gäste

7 Einwohner

Abwesend

2. Stellv. Bürgermeister

Peters, Stefanie

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3	Informationen des Bürgermeisters und einzelner Gemeindevertreter	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Billigung der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 16.09.2025	35/FD I/131/2025
6	Neufassung der Hauptsatzung	35/FD I/132/2025
7	Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Seehof	35/FD IV/049/2025
8	Erweiterung des Sport- und Spielplatzes in der Seestraße durch ein LEADER-Projekt	35/FD III/151/2025
9	Gütliche Einigung in den Verwaltungsstreifverfahren mit Herrn Scholz und der CDU-Fraktion Seehof	35/LVB/005/2025

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Gemeindevertretung ist mit vorerst 7 von 9 Gemeindevertretern beschlussfähig. Frau Peters fehlt entschuldigt, Herr Scholz verspätet sich.

TOP 2

Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Claus Wergin schlägt vor, die Tagesordnung um zwei Punkte zu kürzen. Der Tagesordnungspunkt 8, „Erweiterung des Sport- und Spielplatzes“, sei nicht beschlussreif, da die Finanzierung erst mit dem Haushalt 2026 geklärt werden könne und weiterer Beratungsbedarf bestehe. Ebenso solle der Tagesordnungspunkt 12, der sich mit einem Wanderweg befasst, entfallen, da ein Gerichtsurteil hierzu noch ausstehe. Die Antragsteller hätten signalisiert, dass sie mit der Herausnahme des Punktes einverstanden seien.

Beschluss Nr.: 20/2025

Beschluss:

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:
Streichung TOP 8 und TOP 12

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 3

Informationen des Bürgermeisters und einzelner Gemeindevertreter

Herr Wergin berichtet, dass die Gemeinde in den kommenden Tagen ein neues Feuerwehrfahrzeug, ein LF 10, erhalten werde. Dieses werde am Mittwochabend eintreffen, nachdem es von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und einem Mitarbeiter des Amtes aus Luckenwalde abgeholt worden sei. Die feierliche Übergabe des Fahrzeugs an die Freiwillige Feuerwehr finde am Samstag, den 29. November, um 11:00 Uhr statt. Herr Wergin lädt alle Gemeindevertreter sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein, an der

Veranstaltung teilzunehmen, da die Anschaffung des technisch modernen Fahrzeugs ein bedeutender Meilenstein für die Gemeinde darstelle.

19:06 Uhr – Herr Scholz erscheint zur Sitzung.

Herr Wergin berichtet weiterhin von der geplanten Modernisierung des Amtsgebäudes in Lützow, die aufgrund von gesetzlichen Anforderungen und Personalaufstockung notwendig ist, wobei die hier vorgestellte Anbauvariante als wirtschaftlichste Lösung gewählt wurde. Die Kosten für den Anbau steigen voraussichtlich auf 3,2 Millionen Euro (inkl. Kreditkosten), und die Umsetzung des Projekts hängt von einer verbesserten Finanzierung ab. Herr Claus Wergin erläutert abschließend, dass die geplanten Maßnahmen insbesondere die Schaffung eines neuen Trauraums, die behindertengerechte Begehrbarkeit des Gebäudes sowie die Nutzung der ehemaligen Sparkassenräume umfassen. Die Umsetzung des Projekts bleibe jedoch von einer verbesserten Finanzierung abhängig.

TOP 4	Einwohnerfragestunde	
--------------	-----------------------------	--

Keine Fragen.

TOP 5	Billigung der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 16.09.2025	35/FD I/131/2025
--------------	--	-----------------------------

Keine Änderungsanträge. Das Protokoll wird einvernehmlich gebilligt.

TOP 6	Neufassung der Hauptsatzung	35/FD I/132/2025
--------------	------------------------------------	-----------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeindevertretung Seehof hat auf ihrer Sitzung am 08.07.2025 mit Beschluss Nr. 08/2025 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde wurden Rechtsverletzungen geltend gemacht.

Durch die Amtsverwaltung wurde aufgrund zahlreicher Änderungen zur besseren Lesbarkeit ein Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung erarbeitet und durch die Ausschussvorsitzenden finalisiert.

Die Hauptsatzung wurde ebenfalls zur Vorprüfung an die Untere Rechtsaufsichtsbehörde übersandt.

Herr Wittchow erläutert die Änderungen.

Herr Wilhelm Scholz kritisiert die geplante Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister vor dem Hintergrund der prekären Haushaltslage der Gemeinde. Er weist darauf hin, dass die Entschädigung der Gemeindevertreter unverändert bleibe, während die des Bürgermeisters erhöht werde. Er sieht darin ein widersprüchliches Signal, insbesondere da im Finanzausschuss über Steuererhöhungen diskutiert werde. Er äußert zudem Bedenken hinsichtlich der Transparenz des Verfahrens und kündigt an, eine Anzeige bei der Rechtsaufsicht zu prüfen, da die Änderungen den Gemeindevertretern nicht rechtzeitig zugegangen seien.

Herr Wergin erklärt, dass die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen nicht auf seinen Wunsch zurückgingen.

Beschluss Nr.: 21/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Seehof beschließt Neufassung der Hauptsatzung in vorliegender Form.

Anlagen zum Beschluss:

Entwurf Neufassung Hauptsatzung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 7	Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Seehof	35/FD IV/049/2025
--------------	---	------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund der Änderungen des Fuhrparks und des Alters der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Seehof sowie der Umsatzsteuer, ist es notwendig eine neue Gebührensatzung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zur erlassen.

Hinweise des Amtes:

Grundsätzlich sind die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr gebührenfrei. Eine Gebührenpflicht ergibt sich gem. Brandschutzgesetz M-V aus den in §2, Abs. 1 Nr. 1-7 benannten Tatbeständen.

Für das LF 10 wurden zur Kalkulation die voraussichtlichen Beschaffungskosten berücksichtigt. Um die Betriebskosten zu schätzen, wurden die Betriebskosten sowie Einsatzzeiten des zu ersetzenden LF 8/6 zu Grunde gelegt, um eine Kalkulation durchführen zu können.

Herr Claus Wergin erläutert, dass der Tagesordnungspunkt die Neufassung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr betrifft. Herr Wergin weist darauf hin, dass ein begründendes Dokument vorliege, welches der Gebührensatzung angehängt worden sei und die Berechnung der einzelnen Kostensätze detaillierter darlege. Er betont, dass die Gebührensatzung nicht für Brand- oder Katastrophenfälle gelte, sondern für Einsätze, die durch private Inanspruchnahme oder Fehlalarmierungen ausgelöst würden. Ziel sei es, die Verursacher solcher Einsätze mit entsprechenden Gebühren zu belegen.

Beschluss Nr.: 22/2025

Beschluss:

Die Gemeinde Seehof beschließt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Seehof v. 25.11.2025“ einschl. der Anlage zum Gebührentarif.

Anlagen zum Beschluss:

Satzung

Gebührentarif

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in unbekannter Höhe

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 8	Erweiterung des Sport- und Spielplatzes in der Seestraße durch ein LEADER-Projekt	35/FD III/151/2025
--------------	--	-------------------------------

Von der Tagesordnung gestrichen.

TOP 9	Gütliche Einigung in den Verwaltungsstreifverfahren mit Herrn Scholz und der CDU-Fraktion Seehof	35/LVB/005/2025
--------------	---	------------------------

Sachverhalt/Begründung:

In den vergangenen vier Jahren haben der Gemeindevertreter Wilhelm Scholz und die CDU-Fraktion der Gemeindevertretung Seehof eine Vielzahl von Kommunalverfassungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Obergerverwaltungsgericht geführt. In den überwiegend zu ihren Lasten abgeschlossenen Verfahren wurden anschließend Zahlungsklagen zur Erstattung der jeweils auferlegten Gerichts- und Anwaltskosten erhoben. Teilweise wurden solche Zahlungsklagen bereits vor Abschluss der zugrunde liegenden Streitverfahren erhoben, nachdem die Antragsteller zu Prozesskostenvorschüssen herangezogen worden waren.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Zahlungsklageverfahren 1 A 1074/24 SN am 10.09.2025 hat das Verwaltungsgericht Schwerin den Beteiligten nachdrücklich empfohlen, eine

umfassende vergleichsweise Lösung unter Einbeziehung der Gemeinde anzustreben. Hintergrund ist, dass die Gemeinde letztlich gegebenenfalls die Erstattungsforderungen tragen müsste und eine Gesamtlösung geeignet erscheint, weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Mit Zustimmung der Beteiligten wurde die mündliche Verhandlung vertagt und das schriftliche Verfahren für den Fall einer notwendigen Fortsetzung eröffnet.

Daraufhin haben die Vereinbarungsbeteiligten am 7. Oktober und 10. November 2025 umfassende Vergleichsverhandlungen geführt, alle betroffenen Verfahren einbezogen und eine Vereinbarung ausgearbeitet, die sowohl die aktuellen Streitpunkte als auch das zukünftige Miteinander berücksichtigt.

§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung regelt hierzu:

- Zum Ausgleich aller dem Gemeindevertreter Scholz und der früheren CDU-Fraktion der Gemeindevertretung Seehof entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten,
- einschließlich der im Zahlungsklageverfahren 1 A 1074/24 SN geltend gemachten Forderungen,
- leistet die Gemeinde ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage
- eine pauschale Zahlung in Höhe von 6.000,00 Euro.

Mit dieser Zahlung sind sämtliche Ansprüche des Gemeindevertreters Wilhelm Scholz und der früheren CDU-Fraktion Seehof gegen das Amt bzw. die Gemeinde Seehof, gleich aus welchem Rechtsgrund, endgültig erledigt.

Gemäß § 4 der Vereinbarung bedarf diese zur Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindevertretung.

Herr Claus Wergin eröffnet den Tagesordnungspunkt 9, der die gütliche Einigung in den Verwaltungsstreitigkeiten mit Herrn Wilhelm Scholz und der CDU-Fraktion betrifft. Er weist darauf hin, dass Herr Scholz und die Mitglieder der CDU-Fraktion im Gästebereich Platz nehmen sollen, da sie als unmittelbar Betroffene gemäß § 24 der Kommunalverfassung von der Beratung ausgeschlossen seien. Herr Wilhelm Scholz entgegnet, dass die Vereinbarung die CDU-Fraktion der Wahlperiode 2019 bis 2024 betreffe und die aktuelle Fraktion nicht betroffen sei. Zudem verweist er auf die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung gemäß § 127 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern für Kostenerstattungsansprüche. Nach weiteren Ausführungen nehmen Herr Scholz und Frau Burba im Gästebereich Platz..

Beschluss Nr.: 23/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Seehof beschließt:

1. Der Vereinbarung zur umfassenden vergleichswisen Beilegung sämtlicher anhängiger Kommunalverfassungsverfahren und der daraus resultierenden Zahlungsklageverfahren wird gemäß § 4 der Vereinbarung zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt,
 - die Zustimmung der Gemeinde gegenüber den weiteren Vereinbarungsbeteiligten rechtswirksam zu erklären,
 - sämtliche im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Schritte umzusetzen und
 - die in § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vorgesehene pauschale Zahlung in Höhe von 6.000,00 Euro nach Abschluss der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 zu leisten sowie weitere im Rahmen der Vereinbarung erforderliche Erklärungen abzugeben.
3. Die Gemeindevertretung begrüßt das mit der Vereinbarung verbundene Ziel, die rechtlichen Auseinandersetzungen umfassend zu beenden und künftig ein respektvolles, sachorientiertes und gerichtliche Streitverfahren vermeidendes Miteinander zu fördern.

Anlagen zum Beschluss:

Vereinbarung zwischen Gemeindevertreter Wilhelm Scholz/CDU-Fraktion Seehof, Amt Lützow-Lübstorf und der Gemeinde Seehof zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten sowie Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vereinbarung verpflichtet die Gemeinde zur Zahlung eines pauschalen Betrags von 6.000,00 Euro gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung. Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ist abschließend.

PSK 35.11101.5625 HHJ 2026

Die Fälligkeit gemäß § 1 Abs. 4 tritt zum 31.01.2026 ein, nach Abschluss der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026. Durch die umfassende Einigung können weitere Prozesskosten vermieden werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit:	2

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren zwei Mitglieder (Herr Scholz und Frau Burba) von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 10	Informationen des Bürgermeisters und einzelner Gemeindevertreter	
---------------	---	--

Keine weiteren Informationen.

TOP 11 Erhöhung der Grundschuldbestellung auf gemeindlichen Flächen

**35/FD
II/076/2025**

Sachverhalt/Begründung:

Mit Schreiben vom 20.08.2025 beantragt der Notar Dr. Moritz von Campe, Sitz in 19053 Schwerin, die Erteilung der Genehmigung der Gemeinde Seehof als Grundstückseigentümer zur Erhöhung der Grundschuld im Erbbaugrundbuch von Seehof, Blatt 144. Die bisherige Grundschuld in Höhe von 383.468,91 EUR soll um 746.531,09 EUR auf nun 1.130.000 EUR angehoben werden.

Hinweise des Amtes:

Der jeweiligen Grundstückseigentümer darf die Zustimmung im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis unabhängig vom benachbarten Grundstückseigentümer erteilen oder im Fall einer Überbeleiung aufgrund eines einschlägigen Rechtsprechungsergebnisses ablehnen. Liegt der Wert der einzutragenden Grundschuld darunter, kann die Antragstellerin die Zustimmung im ordentlichen Rechtsweg einklagen.

Eine Überbeleiung liegt vor, wenn der Wert der Grundschuld inklusive Grundschuldzins für 2 Jahre berechnet zuzüglich ggf. einmaliger Nebenleistung größer ist als 70 % des Beleihungswertes.

Da die Ermittlung eines Beleihungswertes in der Regel durch Gutachter erfolgt, setzen wir als Beleihungswert einen Mix aus Bodenrichtwert und den Werten aus dem Grundstücksmarktbericht an.

Bodenrichtwert ist 3,00 EUR je Quadratmeter (Ackerland), Wert gemäß Grundstücksmarktbericht ist etwa 20 EUR je Quadratmeter für Gewerbefläche (ACHTUNG! Land gilt trotzdem als Acker oder Grünland!). So setzen wir 12,50 EUR je Quadratmeter an.

Berechnung der maximalen Grundschuld:

Beleihungswert: $166.024 \text{ m}^2 \times 12,50 \text{ EUR} / \text{m}^2 = 2.075.300 \text{ EUR}$

70 % von 2.075.300 EUR = 1.452.710 EUR

1.452.710 EUR ./ Grundschuldzins in Höhe von 18 % und Nebenleistung 5 % = **1.118.586,70 EUR**

Der maximale Wert der Grundschuld dürfte bei etwa 1.118.586,70 EUR liegen. Der Antrag beinhaltet eine Höhe der Grundschuld von 1.130.000 EUR. Die Abweichung ist lediglich 11.413,30 EUR. Aufgrund des unklaren Beleihungswertes könnte die Gemeindevertretung dem Antrag zustimmen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat noch nicht angekündigt, wie ihre Entscheidung ausfallen wird.

Herr Wergin erläutert den Sachverhalt und stellt anschließend zur Diskussion, ob die Gemeindevertretung der Erhöhung zustimmen oder den Beschluss zurückstellen solle, bis die Miteigentümer ihre Entscheidung getroffen haben.

Frau Kerstin Burba merkt an, dass die Thematik bereits in einer früheren Sitzung behandelt wurde. Herr Wilhelm Scholz berichtet, dass der Finanzausschuss ausführlich über den Punkt diskutiert habe und dass man sich darauf geeinigt habe, die Zustimmung von BImA und BVVG abzuwarten. Er schlägt vor, die Entscheidung zurückzustellen, um die Position der anderen Eigentümer zu berücksichtigen. Herr Günther Wittchow weist darauf hin, dass die Beschlussvorlage auch einen Rangrücktritt beinhaltet, was die Position der Gemeinde bei der Absicherung des Abbauzinses schwächen würde. Er spricht sich gegen den Rangrücktritt aus, da dies die Gemeinde benachteiligen könnte.

Herr Wergin fasst die Optionen zusammen: Entweder die Gemeinde stimmt der Erhöhung der Grundschild bis zu 1.130.000 Euro zu, lehnt jedoch den Rangrücktritt ab, oder der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, bis die Entscheidung der Bundesmitedentümer vorliegt. Herr Scholz äußert Bedenken, dass ein Beschluss ohne Zustimmung der anderen Eigentümer Symbolpolitik sei, und plädiert dafür, die Entscheidung zu vertagen. Herr Andreas Unger spricht sich für eine Zustimmung zur Erhöhung der Grundschild aus, jedoch unter der Bedingung, dass die Zustimmung der anderen Eigentümer vorliegt. Er betont die Bedeutung des Campingplatzes für die Gemeinde und plädiert für ein Zeichen der Unterstützung.

Nach ausführlicher Diskussion formuliert Herr Wergin die Beschlussvorlage neu:

Beschluss Nr.: 24/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Seehof beschließt, dem Antrag des Notars Moritz von Campe (UVZ-Nr. C 1421/2025) stattzugeben und die Erhöhung der Grundschild **bis zu 1.130.000 EUR** zu genehmigen. **Zum jetzigen Zeitpunkt wird einem Rangrücktritt nicht zugestimmt.**

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der weiteren beiden Grundstückseigentümer. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, die Zustimmung der Gemeinde zu unterzeichnen.

Anlagen zum Beschluss:

- Antrag des Notars
- Grundbuchblatt 144 (Erbbaugrundbuch)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 12	Gemeindliches Einvernehmen, Gemarkung Seehof, Flur 1, Flurstück 69/2, Antrag auf Eintragung einer Zuwegungsbaulast zu Lasten gemeindliches Flurstück 70/3	35/FD III/110/2025
---------------	--	-------------------------------

Von der Tagesordnung gestrichen.

TOP 13	Gemeindliches Einvernehmen, Vorhaben: Neubau eines Flachdachcarports mit Abstellraum in Holzbauweise mit Abweichung, Seehof, Flur 1, Flurstück 33/9	35/FD III/132/2025
---------------	--	-------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt einen Carport auf dem Flurstück 33/9 in Seehof zu errichten. Das Gebäude wird mit einem Flachdach errichtet. Die Grundfläche beträgt 44,31 m².

Hinweise des Amtes:

Verfristung der Stellungnahme: 20.12.2025

Das Vorhabenflurstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 7 der Gemeinde Seehof.

Das Grundstück wird über die angrenzende Gemeindestraße „Parkweg“ erschlossen und ist gegenwärtigen mit einem Einfamilienhaus, einem Schuppen und einem Carport bebaut.

Der geplante Carport ist der Hauptnutzung zuzuordnen. Ob es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Laut der Festsetzungen ist für das Flurstück eine GRZ von 0,3 einzuhalten. Mit der beantragten Bebauung wird diese jedoch überschritten und beträgt 0,38. Diese Abweichung wurde zwar dargestellt, den Unterlagen liegt jedoch kein Antrag und keine Begründung bei.

Gemäß den einschlägigen Vorschriften ist eine Abweichung ausdrücklich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen. Da diese Angaben fehlen, kann dem Vorhaben aus Sicht des Amtes in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden, es wäre daher abzulehnen.

Dem Amt ist gegenwärtig nicht bekannt ob und inwieweit in der Vergangenheit ggf. vergleichbare Abweichungen in ähnlicher Form zugelassen wurden.

Beschluss Nr.: 25/2025

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt den Gemeindevertretern das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung eines Carports auf dem Flurstück 33/9, Flur 1, Gemarkung Seehof zu versagen.

Anlagen zum Beschluss:

Flurkarte, Lageplan, Bauzeichnungen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Davon anwesend: 8

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 14 Anfragen der Gemeindevertreter

Frau Dr. Katharina Unger bringt die Frage auf, ob in diesem Jahr ein gemeinsamer Jahresausklang für alle Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder organisiert werden solle. Die Gemeindevertreter einigen sich auf einen gemeinsamen Termin am 29.12.2025 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Weitere organisatorische Schritte werden über eine WhatsApp Gruppe geklärt.

Herr Wergin bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:44 Uhr

Claus Wergin
Bürgermeister der Gemeindevertretung Seehof

Kathrin Ahrens
Protokollantin